

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. SEPTEMBER 2023

95. JAHRGANG, NR. 9

Inhalt

Apostolischer Stuhl

- Nr. 121 Botschaft des Heiligen Vaters zum
57. Welttag der sozialen Kommuni-
kationsmittel 2023 92

Deutsche Bischofskonferenz

- Nr. 122 Aufruf der deutschen Bischöfe zum
Caritas-Sonntag 2023 92
- Nr. 123 Neue Druckschriften und Broschüren
des Sekretariats der Deutschen
Bischofskonferenz 93

Der Erzbischof von Berlin

- Nr. 124 Dekret über die Aufhebung von Kirchen-
gemeinden und der Errichtung der
Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei
Christi Auferstehung – rund um den
Funkturn 94
- Nr. 125 Dekret zur Bestellung eines Kirchen-
vorstandes der Katholischen Kirchen-
gemeinde Pfarrei Christi Auferstehung –
rund um den Funkturn 96
- Nr. 126 Dekret über die Aufhebung von Kirchen-
gemeinden und die Errichtung der
Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei
St. Helena – Wilmersdorf-Friedenau 97
- Nr. 127 Dekret zur Bestellung eines Kirchen-
vorstandes der Katholischen Kirchen-
gemeinde Pfarrei St. Helena – Wilmers-
dorf-Friedenau 100
- Nr. 128 Dekret über die Aufhebung von Kirchen-
gemeinden und Errichtung der Katho-
lischen Kirchengemeinde Pfarrei
St. Johannes Paul II. – Uecker-Randow 102
- Nr. 129 Dekret zur Bestellung eines Kirchen-
vorstandes der Katholischen Kirchen-
gemeinde Pfarrei St. Johannes Paul II. –
Uecker-Randow 105
- Nr. 130 Dekret zur Eintragung einer Taufe
in das Taufbuch in speziellen Fällen und
zum Ausstellen von Taufurkunden und
Taufbescheinigungen 106
- Nr. 131 Ordnung für die Kirchenrevision im
Erzbistum Berlin (RevO) 110

- Nr. 132 Ordnung für die Erteilung der Missio
canonica und der Kirchlichen Bevollmäch-
tigung an Lehrkräfte für den Katholischen
Religionsunterricht in den (Erz-) Diözesen
Berlin, Hamburg, Dresden-Meißen, Erfurt,
Görlitz, Magdeburg (Missio canonica
Ordnung) 110
- Nr. 133 Änderung der Mitarbeitervertretungs-
ordnung für das Erzbistum Berlin
(MAVO) 110
- Nr. 134 Beschluss 2/2023 der Regional-KODA
Nord-Ost vom 22.06.2023 111
- Nr. 135 Beschluss 3/2023 der Regional-KODA
Nord-Ost vom 22.06.2023 111
- Nr. 136 Beschluss 4/2023 der Regional-KODA
Nord-Ost vom 22.06.2023 112
- Nr. 137 Beschluss der Regionalkommission Ost
vom 29.06.2023 zur Übernahme der
beschlossenen mittleren Werte/Festset-
zung der Vergütung - Tarifrunde Ärzte 114
- Nr. 138 Beschluss der Regionalkommission Ost
vom 29.06.2023 zur Übernahme der be-
schlossenen mittleren Werte/Festsetzung
der Vergütung - Ausbildungsvergütung 115
- Nr. 139 Beschluss der Regionalkommission Ost
vom 29.06.2023 zur Übernahme der
beschlossenen mittleren Werte/Fest-
setzung der Vergütung - Inflations-
ausgleichsprämie 115
- Nr. 140 Langfassung des Beschlusses der
Regionalkommission Ost vom 19.12.2019,
Entgelttabellen für den Zeitraum vom
01.01.2024 bis zum 31.12.2024 115
- Nr. 141 Langfassung des Beschlusses der
Regionalkommission Ost vom 19.12.2019,
Entgelttabellen für den Zeitraum vom
01.01.2025 bis zum 31.12.2025 116

Erzbischöfliches Ordinariat

- Nr. 142 Personalia 116

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 143 Wohnungsangebot für Geistliche im
Ruhestand 117
- Nr. 144 Warnungen 117

- Anlagen**
- **Ordnung für die Kirchenrevision im Erzbistum Berlin (RevO)**
 - **Beschluss 2/2023 der Regional-KODA Nord-Ost vom 22.06.2023**
 - **Langfassung des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 19.12.2019, Entgelttabellen für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024**
 - **Langfassung des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 19.12.2019, Entgelttabellen für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025**
 - **Ordnung für die Erteilung der Missio canonica und der Kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den Katholischen Religionsunterricht in den (Erz-) Diözesen Berlin, Hamburg, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Magdeburg (Missio Canonica Ordnung)**

Apostolischer Stuhl

Nr. 121 Botschaft des Heiligen Vaters zum 57. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 2023

In Deutschland wird der Welttag der sozialen Kommunikationsmittel jeweils am zweiten Sonntag im September begangen.

Die Botschaft des Heiligen Vaters „*Mit dem Herzen sprechen*“ zum 57. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel wurde veröffentlicht und kann unter w2.vatican.va > **Sprachauswahl (Deutsch)** > **Botschaften** > **Welttag der sozialen Kommunikationsmittel** heruntergeladen werden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 122 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2023

Liebe Schwestern und Brüder,

in der kommenden Woche begehen wir den „Caritas-Sonntag“, der uns eindrücklich in Erinnerung ruft, dass Gottes Liebe eine Liebe der Tat ist und unser Glaube ein Glaube in der realen Lebenswelt. Gefeierte Liturgie, Gebet und tätige Nächstenliebe sind Ausdruck unseres Glaubens, der uns verbindet, sei es im hauptberuflichen wie ehrenamtlichen Engagement für Menschen in Not in einer großen Gemeinschaft, die trägt.

Die Lebenswelt, in die wir hineinwirken, ist eine Welt voller Krisen und Notlagen. Sie fordert uns vielfältig heraus.

Wo Menschen als Vertriebene aus den Kriegsgebieten der Ukraine oder dem Sudan nach Deutschland geflohen sind, steht ihnen die Caritas in Beratungsstellen, in Unterkünften und als Vermittlerin von Sprachangeboten und Patenschaften zur Seite. Sie erleben die Caritas als leidenschaftliche Streiterin für ihre Rechte.

Wo Menschen wegen gestiegener Kosten für Energie, Lebensmittel und Mieten um ihre Existenz fürchten, erleben sie die Hilfe der Caritas in der Schuldnerberatung und im Stromsparcheck. Sie sucht und ermöglicht Auswege aus der Schuldenspirale und Energiearmut. Sie nehmen die Caritas wahr als eine kompetente und engagierte Stimme in der öffentlichen Diskussion über Gaspreisbremsen und Kindergrundsicherung.

Wo Menschen zum Ende ihres Lebens einer liebevollen Pflege bedürfen und sich der Sorge anderer anvertrauen wollen, finden sie einen Ort für sich in Pflegeeinrichtungen und Hospizen der Caritas. Sie erfahren die Caritas in der stationären und der ambulanten Altenhilfe – als Freundin des Lebens, anstatt den Suizid als Problemlösungsoption zu bewerben.

Wo der menschengemachte Klimawandel die Existenzgrundlagen gefährdet, die Älteren unter uns immer schwerer mit der großen Hitze des Sommers zurechtkommen müssen, setzt sich die Caritas für einen „Klimaschutz für alle“ ein und trägt dazu bei, Gottes Schöpfung zu bewahren. Sozial und gerecht gestaltet ist dies auch ein Beitrag im Kampf gegen die Armut.

Für die Umsetzung all dieser Vorhaben bitten wir um Ihre Hilfe. Mit Ihrer großzügigen Spende unterstützen Sie die vielfältigen Aufgaben der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und Diözesen. Herzlichen Dank für Ihre finanzielle Zuwendung wie für Ihr Gebet – im Namen der Caritas und im Namen derer, denen dieses Engagement Lebensperspektiven eröffnet.

Berlin, den 19.06.2023
Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am 10. September 2023 [alternativ: 17. September 2023] in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

**Nr. 123 Neue Druckschriften und Broschüren
des Sekretariats der Deutschen
Bischofskonferenz**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben.

Arbeitshilfen

Nr. 338

**Missbrauch geistlicher Autorität. Zum Umgang mit
Geistlichem Missbrauch**

Die Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hat die Arbeitshilfe „Missbrauch geistlicher Autorität. Zum Umgang mit Geistlichem Missbrauch“ beschlossen. Der Text ist fertiggestellt und wird – weil das Thema von hoher und großer Dringlichkeit ist – in einem Pressegespräch während der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz in Wiesbaden Naurod vorgestellt. Der Text richtet sich an Seelsorgerinnen und Seelsorger, geistliche Begleiterinnen und Begleiter sowie Exerzitienbegleiterinnen und –begleiter, Verantwortliche in Orden und geistlichen Gemeinschaften. Ansprechpersonen und Beraterinnen und Berater in den

Anlaufstellen für Betroffene von Geistlichem und sexuellem Missbrauch. Die Arbeitshilfe gibt Begriffserklärungen und Indizien an die Hand, um Geistlichen Missbrauch zu identifizieren. Weitere Kapitel der Arbeitshilfe befassen sich mit der Einrichtung von Anlaufstellen für Betroffene, mit den Anforderungen an das Beratungsangebot, mit möglichen Interventionen, mit der Integration des Themas in die Präventionsarbeit und mit der Aufarbeitung von Geistlichem Missbrauch.

Bei der Erstellung der Arbeitshilfe lag die Spannung darin, dass einerseits aus den Bistümern der dringende Bedarf nach Hilfen zur Klärung und zum Umgang mit Geistlichem Missbrauch in der Seelsorge, in Orden und geistlichen Gemeinschaften angemeldet wurde und dass andererseits im Bereich der Aufarbeitung des Missbrauchs geistlicher Autorität aktuell sehr viele Erfahrungen gesammelt werden und der Prozess der wissenschaftlichen Auswertung noch nicht abgeschlossen ist. Daraus ist eine Arbeitshilfe zum aktuellen Wissensstand entwickelt worden, um den Bistümern die gewünschte Hilfestellung vor allem bei der Begriffserklärung und Feststellung von Geistlichem Missbrauch zu geben.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 124 Dekret über die Aufhebung von Kirchengemeinden und der Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Christi Auferstehung – rund um den Funkturm

Dekret

**über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden
Heilig Geist (Berlin-Charlottenburg), St. Canisius (Berlin-Charlottenburg) und
St. Karl Borromäus (Berlin-Grunewald)**

**und die Errichtung der
Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Christi Auferstehung – rund um den Funkturm und**

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften

Nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Organe und Gremien habe ich mich dazu entschlossen, die Katholischen Kirchengemeinden Heilig Geist (Berlin-Charlottenburg), St. Canisius (Berlin-Charlottenburg) und St. Karl Borromäus (Berlin-Grunewald) aufzuheben und die neue Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Christi Auferstehung – rund um den Funkturm mit diesem Dekret zu errichten.

Die neue Pfarrei liegt rund um den Funkturm im Berliner Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf. Sie ist geprägt durch eine große Anzahl an unverheirateten oder familiär ungebundenen Menschen, die oft in Einzelhaushalten wohnen. Die gemeindliche Spiritualität lebt von den drei Ordensgemeinschaften, die diesen Raum gestalten.

Die Zusammenlegung ist notwendig geworden, um einen gemeinsamen pastoralen Weg zu gehen, um die Menschen in den Blick zu nehmen, die bisher wenig im Blick der Pfarreien waren. Gemeinsam kann ein projektorientiertes Handeln grundgelegt werden, um Menschen begrenzt für pastorale Aufgaben zu gewinnen.

I. Teil

Dekret

über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Heilig Geist (Berlin-Charlottenburg), St. Canisius (Berlin-Charlottenburg) und St. Karl Borromäus (Berlin-Grunewald) und

die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Christi Auferstehung – rund um den Funkturm

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31.12.2023 werden die Katholischen Kirchengemeinden Heilig Geist (Berlin-Charlottenburg), St. Canisius (Berlin-Charlottenburg) und St. Karl Borromäus (Berlin-Grunewald), die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 01.01.2024 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Christi Auferstehung – rund um den Funkturm mit Sitz in 14052 Berlin, Bayernallee 28 errichtet.
3. Die Pfarrei ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als Katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Christi Auferstehung – rund um den Funkturm“.
4. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Christi Auferstehung – rund um den Funkturm führt ein Siegel.
5. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Christi Auferstehung – rund um den Funkturm umfasst ab dem 01.01.2024 das Gebiet der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden.
6. Pfarrkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Christi Auferstehung – rund um den Funkturm wird die Kirche Heilig Geist (Berlin-Charlottenburg). Die Kirchen St. Canisius (Berlin-Charlottenburg) und St. Karl Borromäus (Berlin-Grunewald) bleiben Kirchen unter Beibehaltung ihres bisherigen Patroziniums.
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden werden zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung geschlossen und von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Christi Auferstehung – rund um den Funkturm in Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Christi Auferstehung – rund um den Funkturm dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Kassation übergeben. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Christi Auferstehung – rund um den Funkturm Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
8. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Christi Auferstehung – rund um den Funkturm wird nach § 21 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 von einem bestellten Kirchenvorstand vertreten. Die Bestellung erfolgt durch ein gesondertes Dekret. Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.
9. Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates werden künftig der Pfarreirat und die Gemeinderäte wahrnehmen. Näheres regeln die Satzung und Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin.

II. Teil

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der nach can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 – Geltung des Dekretes des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Heilig Geist (Berlin-Charlottenburg), St. Canisius (Berlin-Charlottenburg) und St. Karl Borromäus (Berlin-Grunewald) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Christi Auferstehung – rund um den Funkturm ist Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2 – Gesamtrechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Christi Auferstehung – rund um den Funkturm ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01.01.2024 Gesamtrechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nummer 1 aufgehobenen Kirchengemeinden.

§ 3 – Neuordnung des Grundvermögens

Das Eigentum an sämtlichem Grundvermögen der im I. Teil Nummer 1 genannten Katholischen Kirchengemeinden geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Christi Auferstehung – rund um den Funkturm über. Derzeit bekannt sind folgende Grundstücke:

Grundbuch von Stadt Charlottenburg Blatt 7198

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Canisius in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Charlottenburg	8	633	164	Gebäude- und Freifläche
Charlottenburg	8	661	3.126	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Stadt Charlottenburg Blatt 7653

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Canisius, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Charlottenburg	8	627	1.822	Gebäude- und Freifläche
Charlottenburg	8	69/14	27	Gebäude- und Freifläche
Charlottenburg	8	630	171	Gebäude- und Freifläche
Charlottenburg	8	632	474	Gebäude- und Freifläche
Charlottenburg	8	625	2.244	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Stadt Charlottenburg Blatt 12121

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Heilig Geist, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Stadt Charlottenburg	1	954/55	1.048	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Berlin-Grunewald Blatt 5524

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Karl Borromäus, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Grunewald-Forst	9	615	2.082	Gebäude- und Freifläche
Grunewald-Forst	9	139	288	Gebäude- und Freifläche
Grunewald-Forst	9	144	1.406	Gebäude- und Freifläche
Grunewald-Forst	9	143	1.910	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Schönwalde Blatt 1735

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Sankt Canisius, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Schönwalde	23	18	896	Waldfläche
Schönwalde	19	239	40	Landwirtschaftsfläche

Das Eigentum am Grundvermögen der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden, das nicht im Einzelnen aufgeführt ist, geht ebenso auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Christi Auferstehung – rund um den Funkturm über. Die Eigentümerbezeichnung wird geändert in „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Christi Auferstehung – rund um den Funkturm“. Grundstücke im Sinne des Gesetzes sind auch Miteigentumsrechte, Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

III. Teil

Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten am 1. September 2023 in Kraft.

Berlin, den 25.08.2023
B 01355/2023
ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie

Nr. 125 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Christi Auferstehung – rund um den Funkturm

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 25.08.2023 werden die Katholischen Kirchengemeinden Heilig Geist (Berlin-Charlottenburg), St. Canisius (Berlin-Charlottenburg) und St. Karl Borromäus (Berlin-Grunewald) gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2023 aufgehoben; als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2024 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Christi Auferstehung – rund um den Funkturm errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem Pfarradministrator als Vorsitzenden;
2. zwölf bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2023 bestehenden Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden Heilig Geist (Berlin-Charlottenburg), St. Canisius (Berlin-Charlottenburg) und St. Karl Borromäus (Berlin-Grunewald), wobei jeder Kirchenvorstand dem Erzbischof vier Mitglieder zur Ernennung vorgeschlagen hat;
3. abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 einem vom Pfarrer oder Pfarradministrator berufenen in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Christi Auferstehung – rund um den Funkturm hauptamtlich tätigen Pfarrvikar;
4. einem zum Kirchenvorstand wählbaren Mitglied des Pfarreirates, das von diesem bestimmt wird;
5. den übrigen der in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Christi Auferstehung – rund um den Funkturm hauptamtlich tätigen Geistlichen mit beratender Stimme;
6. der Verwaltungsleiterin beziehungsweise dem Verwaltungsleiter der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Christi Auferstehung – rund um den Funkturm mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 Absatz 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 das Siegel für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Christi Auferstehung – rund um den Funkturm zu beschließen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen drei Kirchenvorstände endet mit der Aufhebung der jeweiligen Katholischen Kirchengemeinde.

Der durch dieses Dekret bestellte Kirchenvorstand konstituiert sich unverzüglich nach der Errichtung der neuen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Christi Auferstehung – rund um den Funkturm, jedoch spätestens bis zum 31.01.2023.

Scheidet ein nach Nummer 2 bestelltes Mitglied des Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 9 Absatz 6 Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den für den Kirchenvorstand wählbaren Personen des Territoriums der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Christi Auferstehung – rund um den Funkturm. Dieser Kirchenvorstand wird von der Verpflichtung befreit, in seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 KiVVG vom 14.11.2019 in der Fassung vom 15.12.2020

die Mitglieder der Fachausschüsse zu berufen. Bis zur Berufung der Mitglieder und der Konstituierung der Fachausschüsse übernimmt der Kirchenvorstand die Aufgaben der Fachausschüsse gemäß § 47 KiVVG vom 14.11.2019 in Fassung vom 15.12.2020. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2024.

Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines von den wahlberechtigten Mitgliedern der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Christi Auferstehung – rund um den Funkturm gewählten Kirchenvorstandes.

Dieses Dekret tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Berlin, den 25.08.2023

B 01592/2023

ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie

Nr. 126 Dekret über die Aufhebung von Kirchengemeinden und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Helena – Wilmersdorf-Friedenau

Dekret

über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Maria unter dem Kreuz (Berlin-Wilmersdorf) und St. Ludwig (Berlin-Wilmersdorf)

und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Helena – Wilmersdorf-Friedenau und

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften

Nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Organe und Gremien habe ich mich dazu entschlossen, die Katholischen Kirchengemeinden Maria unter dem Kreuz (Berlin-Wilmersdorf) und St. Ludwig (Berlin-Wilmersdorf) aufzuheben und die neue Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Helena – Wilmersdorf-Friedenau mit diesem Dekret zu errichten.

Die neue Pfarrei liegt im Berliner Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf. Sie umfasst zwei bisherige Pfarreien, in denen sich viele Gemeindemitglieder übergreifend beheimatet fühlen. Die katholische Grundschule St. Ludwig ist gemeinsamer Schulort für Kinder der bisherigen Pfarreien. Die Zusammenlegung der beiden Pfarreien war notwendig geworden, um gerade in diesem lebendigen Bezirk der Stadt Berlin eine enge Konzeption und Umsetzung pastoraler Arbeit zu ermöglichen. Die sozialen Milieus ähneln sich und es bietet sich daher an, gemeinsam Pastoral zu gestalten und in der Kommune einheitlich zu handeln.

I. Teil

Dekret

über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Maria unter dem Kreuz (Berlin-Wilmersdorf) und St. Ludwig (Berlin-Wilmersdorf) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Helena – Wilmersdorf-Friedenau

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31.12.2023 werden die Katholischen Kirchengemeinden Maria unter dem Kreuz mit Sitz in 10715 Berlin, Hildegardstraße 3 A und St Ludwig mit Sitz in 10719 Berlin, Ludwigkirchplatz 10, die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 01.01.2024 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Helena – Wilmersdorf-Friedenau mit Sitz in 10719 Berlin, Ludwigkirchplatz 10 errichtet.
3. Die Pfarrei ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als Katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Helena – Wilmersdorf-Friedenau“.
4. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Helena – Wilmersdorf-Friedenau führt ein Siegel.
5. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Helena – Wilmersdorf-Friedenau umfasst ab dem 01.01.2024 das Gebiet der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden.
6. Pfarrkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Helena – Wilmersdorf-Friedenau wird die Kirche St. Ludwig (Berlin-Wilmersdorf). Die Kirche Heilig Kreuz (Berlin-Wilmersdorf) bleibt Kirche unter Beibehaltung ihres bisherigen Patroziniums.
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden werden zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung geschlossen und von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Helena – Wilmersdorf-Friedenau in Verwahrung genommen.
Die bisherigen Siegel der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Helena – Wilmersdorf-Friedenau dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Kassation übergeben. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Helena – Wilmersdorf-Friedenau Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
8. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Helena – Wilmersdorf-Friedenau wird nach § 21 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 von einem bestellten Kirchenvorstand vertreten. Die Bestellung erfolgt durch ein gesondertes Dekret. Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.
9. Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates werden künftig der Pfarreirat und die Gemeinderäte wahrnehmen. Näheres regeln die Satzung und Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin.

II. Teil

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der nach can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichverfassung wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 – Geltung des Dekretes des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Maria unter dem Kreuz (Berlin-Wilmersdorf) und St. Ludwig (Berlin-Wilmersdorf) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Helena – Wilmersdorf-Friedenau ist Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2 – Gesamtrechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Helena – Wilmersdorf-Friedenau ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01.01.2024 Gesamtrechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nummer 1 aufgehobenen Kirchengemeinden.

§ 3 – Neuordnung des Grundvermögens

Das Eigentum an sämtlichem Grundvermögen der im I. Teil Nummer 1 genannten Katholischen Kirchengemeinden geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Helena – Wilmersdorf-Friedenau über. Derzeit bekannt sind folgende Grundstücke:

Grundbuch von Berlin-Wilmersdorf Blatt 3804

Eigentümer: Pfarrei/Katholische Kirchengemeinde Maria unter dem Kreuz, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Wilmersdorf	4	46/51	1.900	Gebäude- und Freifläche
Wilmersdorf	4	46/52	76	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Berlin-Wilmersdorf Blatt 4389

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Sankt Ludwig, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Wilmersdorf	5	49/2	2831	Gebäude- und Freifläche
Wilmersdorf	5	48/4	3	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Berlin-Wilmersdorf Blatt 5697

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Ludwig, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Wilmersdorf	3	226	1	Verkehrsfläche
Wilmersdorf	3	227	53	Gebäude- und Freifläche
Wilmersdorf	3	228	6	Verkehrsfläche
Wilmersdorf	3	229	216	Gebäude- und Freifläche
Wilmersdorf	3	230	37	Gebäude- und Freifläche
Wilmersdorf	3	231	4504	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Berlin-Wilmersdorf Blatt 17863

Eigentümer: Pfarrei/Katholische Kirchengemeinde Maria unter dem Kreuz, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Wilmersdorf	4	7	237	Gebäude- und Freifläche
Wilmersdorf	4	46	1.254	Gebäude- und Freifläche
Wilmersdorf	4	46	46	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Berlin-Wilmersdorf Blatt 18632

Eigentümer: Pfarrei/Katholische Kirchengemeinde Maria unter dem Kreuz, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Wilmersdorf	8	1	4.706	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Berlin-Wilmersdorf Blatt 21180

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Sankt Ludwig in Berlin-Wilmersdorf, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Wilmersdorf	8	372	1.128	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Wernsdorf Blatt 991

Eigentümer: Kirchenvorstand von St. Ludwig in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Wernsdorf	1	121	889	Waldfläche
Wernsdorf	1	122	895	Waldfläche
Wernsdorf	1	123	772	Waldfläche
Wernsdorf	1	124	645	Waldfläche
Wernsdorf	1	125	672	Waldfläche
Wernsdorf	1	126	822	Waldfläche
Wernsdorf	1	129	865	Verkehrsfläche
Wernsdorf	1	130	823	Waldfläche
Wernsdorf	1	131	685	Waldfläche
Wernsdorf	1	132	765	Waldfläche
Wernsdorf	1	133	784	Waldfläche
Wernsdorf	1	134	625	Waldfläche
Wernsdorf	1	135	710	Waldfläche
Wernsdorf	1	136	660	Waldfläche

Das Eigentum am Grundvermögen der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden, das nicht im Einzelnen aufgeführt ist, geht ebenso auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Helena – Wilmersdorf-Friedenau über. Die Eigentümerbezeichnung wird geändert in „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Helena – Wilmersdorf-Friedenau“. Grundstücke im Sinne des Gesetzes sind auch Miteigentumsrechte, Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

III. Teil

Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten am 1. September 2023 in Kraft.

Berlin, 25.08.2023
B 01356/2023
ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie

Nr. 127 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Helena – Wilmersdorf-Friedenau

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 25.08.2023 werden die Katholischen Kirchengemeinden Maria unter dem Kreuz (Berlin-Wilmersdorf) und St. Ludwig (Berlin-Wilmersdorf) gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2023 aufgehoben; als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2024 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Helena – Wilmersdorf-Friedenau errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem Pfarradministrator als Vorsitzenden;
2. zwölf bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2023 bestehenden Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden Maria unter dem Kreuz (Berlin-Wilmersdorf) und St. Ludwig (Berlin-Wilmersdorf) wobei jeder Kirchenvorstand dem Erzbischof sechs Mitglieder zur Ernennung vorgeschlagen hat;
3. abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 einem vom Pfarrer oder Pfarradministrator berufenen in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Helena – Wilmersdorf-Friedenau hauptamtlich tätigen Pfarrvikar;
4. einem zum Kirchenvorstand wählbaren Mitglied des Pfarreirates, das von diesem bestimmt wird;
5. den übrigen der in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Helena – Wilmersdorf-Friedenau hauptamtlich tätigen Geistlichen mit beratender Stimme;
6. der Verwaltungsleiterin beziehungsweise dem Verwaltungsleiter der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Helena – Wilmersdorf-Friedenau mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 Absatz 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 das Siegel für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Helena – Wilmersdorf-Friedenau zu beschließen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen zwei Kirchenvorstände endet mit der Aufhebung der jeweiligen Katholischen Kirchengemeinde.

Der durch dieses Dekret bestellte Kirchenvorstand konstituiert sich unverzüglich nach der Errichtung der neuen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Helena – Wilmersdorf-Friedenau, jedoch spätestens bis zum 31.01.2024.

Scheidet ein nach Nummer 2 bestelltes Mitglied des Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 9 Absatz 6 Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den für den Kirchenvorstand wählbaren Personen des Territoriums der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Helena – Wilmersdorf-Friedenau. Dieser Kirchenvorstand wird von der Verpflichtung befreit, in seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 KiVVG vom 14.11.2019 in der Fassung vom 15.12.2020 die Mitglieder der Fachausschüsse zu berufen. Bis zur Berufung der Mitglieder und der Konstituierung der Fachausschüsse übernimmt der Kirchenvorstand die Aufgaben der Fachausschüsse gemäß § 47 KiVVG vom 14.11.2019 in Fassung vom 15.12.2020. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2024.

Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines von den wahlberechtigten Mitgliedern der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Helena – Wilmersdorf-Friedenau gewählten Kirchenvorstandes.

Dieses Dekret tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Berlin, den 25.08.2023
B 01589/2023
ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie

Nr. 128 Dekret über die Aufhebung von Kirchengemeinden und Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Paul II. – Uecker-Randow

Dekret

**über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden
Mariä Himmelfahrt (Hoppenwalde) und St Otto (Pasewalk) und**

**die Errichtung der
Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Paul II. – Uecker-Randow und**

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften

Nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Organe und Gremien habe ich mich dazu entschlossen, die Katholischen Kirchengemeinden Mariä Himmelfahrt (Hoppenwalde) und St. Otto (Pasewalk) aufzuheben und die neue Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Paul II. – Uecker-Randow mit diesem Dekret zu errichten.

Die neue Pfarrei umfasst den südöstlichen Teil Mecklenburg-Vorpommerns. Sie ist schon länger geprägt von einem verstärkten Zuzug polnischer Staatsangehöriger. Innerhalb dieser Region verändern sich dadurch die Gesellschaft, die kommunalen Anforderungen und die Rahmenbedingungen für die Pastoral. Die Zusammenlegung ist notwendig geworden, um sich als Kirche dieser Herausforderung zu stellen. Gemeinsame Anstrengungen sind erforderlich, um die Menschen, die hier Heimat nehmen, anzusprechen, einzubeziehen und so mit ihnen gemeinsam Kirche zu gestalten.

I. Teil

Dekret

**über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden
Mariä Himmelfahrt (Hoppenwalde) und St. Otto (Pasewalk) und**

**die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei
St. Johannes Paul II. – Uecker-Randow**

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31.12.2023 werden die Katholischen Kirchengemeinden Mariä Himmelfahrt mit Sitz in 17375 Hoppenwalde, Ueckermünder Straße 16 und St. Otto mit Sitz in 17309 Pasewalk, Mühlenstraße 17, die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 01.01.2024 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Paul II. – Uecker-Randow mit Sitz in 17309 Pasewalk, Mühlenstraße 17 errichtet.
3. Die Pfarrei ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als Katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Paul II. – Uecker-Randow“.
4. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Paul II. – Uecker-Randow führt ein Siegel.
5. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Paul II. – Uecker-Randow umfasst ab dem 01.01.2024 das Gebiet der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden.
6. Pfarrkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Paul II. – Uecker-Randow wird die Kirche St. Otto (Pasewalk). Die Kirche Mariä Himmelfahrt (Hoppenwalde) bleibt Kirche unter Beibehaltung ihres bisherigen Patroziniums.
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden werden zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung geschlossen und von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Paul II. – Uecker-Randow in Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Paul II. – Uecker-Randow dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Kassation übergeben. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Paul II. – Uecker-Randow Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.

8. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Paul II. – Uecker-Randow wird nach § 21 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 von einem bestellten Kirchenvorstand vertreten. Die Bestellung erfolgt durch ein gesondertes Dekret. Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.
9. Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates werden künftig der Pfarreirat und die Gemeinderäte wahrnehmen. Näheres regeln die Satzung und Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin.

II. Teil

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der nach can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichverfassung wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 – Geltung des Dekretes des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Mariä Himmelfahrt (Hoppenwalde) und St. Otto (Pasewalk) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Paul II. – Uecker-Randow ist Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2 – Gesamtrechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Paul II. – Uecker-Randow ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01.01.2024 Gesamtrechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nummer 1 aufgehobenen Kirchengemeinden.

§ 3 – Neuordnung des Grundvermögens

Das Eigentum an sämtlichem Grundvermögen der im I. Teil Nummer 1 genannten Katholischen Kirchengemeinden geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Paul II. – Uecker-Randow über. Derzeit bekannt sind folgende Grundstücke:

Grundbuch von Eggesin Blatt 2049

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde zu Hoppenwalde Kreis Pasewalk

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Hoppenwalde	1	31	584	Gebäude- und Freifläche
Hoppenwalde	1	38/1	2.286	Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche

Grundbuch von Ferdinandshof Blatt 748

Eigentümer: Pfarrei/Katholische Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt Hoppenwalde

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Blumenthal	1	113/5	725	Gebäude- und Freifläche
Blumenthal	1	114/1	595	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Pasewalk Blatt 124

Eigentümer: Die katholische Kirchengemeinde in Pasewalk

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Pasewalk	34	74/2	9.781	Grünland
Pasewalk	29	89/1	1.099	Gebäude- und Freifläche
Pasewalk	29	90/4	1	Straße
Pasewalk	29	90/5	379	Gebäude- und Freifläche
Pasewalk	29	90/6	3	Straße
Pasewalk	29	91/2	90	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Strasburg (Uckermark) Blatt 794

Eigentümer: Kirchengemeinde St. Otto in Pasewalk

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Strasburg	12	151/1	1.879	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Torgelow Blatt 438

Eigentümer: Pfarrei / Katholische Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt Sitz In Hoppenwalde

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Torgelow	8	30	396	
Torgelow	8	28	907	
Torgelow	8	29	847	
Torgelow	8	27/1	628	Gebäude- und Freifläche
Torgelow	8	27/2	712	Verkehrsfläche

Grundbuch von Ueckermünde Blatt 244

Eigentümer: Pfarrei / Katholische Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt Sitz in Hoppenwalde

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Ueckermünde	14	37	2.810	

Grundbuch von Viereck Blatt 38

Eigentümer: Kirchengemeinde St. Otto in Pasewalk

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Viereck	1	91/1	280	Gebäude- und Freifläche
Viereck	1	92/1	7.990	Gebäude- und Freifläche, Gartenland
Viereck	1	93	2.818	Friedhof

Das Eigentum am Grundvermögen der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden, das nicht im Einzelnen aufgeführt ist, geht ebenso auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Paul II. – Uecker-Randow über. Die Eigentümerbezeichnung wird geändert in „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Paul II. – Uecker-Randow“. Grundstücke im Sinne des Gesetzes sind auch Miteigentumsrechte, Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

III. Teil

Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten am 1. September 2024 in Kraft.

Berlin, den 25.08.2023
B 01591/2023
ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie

Nr. 129 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Paul II. – Uecker-Randow

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 25.08.2023 werden die Katholischen Kirchengemeinden Mariä Himmelfahrt (Hoppenwalde) und St. Otto (Pasewalk) gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2023 aufgehoben; als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2024 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Paul II. – Uecker-Randow errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem Pfarradministrator als Vorsitzenden;
2. acht bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2023 bestehenden Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden Mariä Himmelfahrt (Hoppenwalde) und St. Otto (Pasewalk), wobei jeder Kirchenvorstand dem Erzbischof vier Mitglieder zur Ernennung vorgeschlagen hat;
3. abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 einem vom Pfarrer oder Pfarradministrator berufenen in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Paul II. – Uecker-Randow hauptamtlich tätigen Pfarrvikar;
4. einem zum Kirchenvorstand wählbaren Mitglied des Pfarreirates, das von diesem bestimmt wird;
5. den übrigen der in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Paul II. – Uecker-Randow hauptamtlich tätigen Geistlichen mit beratender Stimme;
6. der Verwaltungsleiterin beziehungsweise dem Verwaltungsleiter der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Paul II. – Uecker-Randow mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 Absatz 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 das Siegel für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Paul II. – Uecker-Randow zu beschließen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen zwei Kirchenvorstände endet mit der Aufhebung der jeweiligen Katholischen Kirchengemeinde.

Der durch dieses Dekret bestellte Kirchenvorstand konstituiert sich unverzüglich nach der Errichtung der neuen Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Paul II. – Uecker-Randow, jedoch spätestens bis zum 31.01.2024.

Scheidet ein nach Nummer 2 bestelltes Mitglied des Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 9 Absatz 6 Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den für den Kirchenvorstand wählbaren Personen des Territoriums der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Paul II. – Uecker-Randow. Dieser Kirchenvorstand wird von der Verpflichtung befreit, in seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 KiVVG vom 14.11.2019 in der Fassung vom 15.12.2020 die Mitglieder der Fachausschüsse zu berufen. Bis zur Berufung der Mitglieder und der Konstituierung der Fachausschüsse übernimmt der Kirchenvorstand die Aufgaben der Fachausschüsse gemäß § 47 KiVVG vom 14.11.2019 in

Fassung vom 15.12.2020. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2024.

Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines von den wahlberechtigten Mitgliedern der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Paul II. – Uecker-Randow gewählten Kirchenvorstandes.

Dieses Dekret tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Berlin, den 25.08.2023
B 01590/2023
ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie

Nr. 130 Dekret zur Eintragung einer Taufe in das Taufbuch in speziellen Fällen und zum Ausstellen von Taufurkunden und Taufbescheinigungen

Teil A – Begriffsdefinitionen, staatliche Regelungen zum Sorgerecht

§ 1 – Begriffsdefinition

Die Begriffe „Eltern“ und „Elternteil“ bezeichnen die leiblichen Eltern. Die Begriffe „Vater“ bzw. „Mutter“ bezeichnen ausschließlich den leiblichen Vater oder die leibliche Mutter. Sind auch andere Personen, die an Eltern statt treten können, zu bezeichnen, wird der Begriff „sorgeberechtigte Personen“ verwendet; insbesondere muss diesen Personen das Sorgerecht in religiösen Angelegenheiten des Kindes zukommen.

§ 2 – Notwendigkeit des Personensorgerechtes

- (1) Für die Taufanmeldung von Kindern muss eine Zustimmungserklärung der Eltern bzw. sorgeberechtigten Personen vorliegen¹. Das alleinige Personensorgerecht ist nachzuweisen. Hat eine Person das sog. kleine Sorgerecht „für Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes“², so reicht das nicht für die Zustimmung zur Taufe – abgesehen vom Fall der Nottaufe³.
- (2) Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für das Kind zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in dem das Kind erzogen werden soll, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor, es sei denn, dass dem Vater oder der Mutter das Recht der religiösen Erziehung auf Grund des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entzogen ist⁴.
- (3) Steht die Sorge für ein Kind einem Vormund oder Pfleger allein zu, so hat dieser auch über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen. Es bedarf dazu der Genehmigung des Familiengerichts⁵. Hingegen kann er eine schon erfolgte Bestimmung über die religiöse Erziehung nicht ändern.

§ 3 – Urkunden bzw. Bescheinigungen – Definition

Es ist zwischen einer Taufurkunde/einem Taufzeugnis (*testimonium baptismi*) einerseits und einer Taufbescheinigung/einem Taufbrief (*litterae baptismales*) andererseits zu unterscheiden.

1. Taufurkunden (*testimonium baptismi*) sind ein Auszug aus dem Taufbuch (*extractus e libro baptismorum*). Sie müssen vollständig sein und gegebenenfalls in der Spalte „Bemerkungen“ „weitere Angaben vorhanden“ (*ceteri annotationes adsunt*) enthalten.
2. Taufbescheinigungen (*litterae baptismales*) bestätigen amtlich folgende Fakten: Taufdaten (Datum, Pfarrei, Kirche [bzw. Ort der Taufe], Taufspender, Registernummer des Taufbuchs), Vorname, Name und Geburtsda-

1 § 1 RelKErzG (Gesetz über die religiöse Kindererziehung), vgl. auch can. 868 § 1 CIC. Die Einigung der Eltern bzw. sorgeberechtigten Personen bzgl. der religiösen Kindererziehung ist prinzipiell widerrufbar (§ 1 und § 2 Absatz 1 RelKErzG), aber grundsätzlich nicht einseitig (§ 2 Absatz 2 RelKErzG); im Streitfall muss ein Familiengericht entscheiden (§ 2 Absatz 3 RelKErzG)

2 § 1687b BGB.

3 vgl. can. 1687b Absatz 2 BGB; vgl. can. 868 § 2 CIC.

4 vgl. § 3 Absatz 1 RelKErzG.

5 § 3 Absatz 2 RelKErzG.

tum des Täuflings. Je nach Zweck, für den eine Taufbescheinigung erstellt wird, können weitere Angaben hinzugefügt werden, sofern sie im Taufbuch eingetragen sind. Dabei ist darauf zu achten, grundsätzlich nur die Daten anzugeben, die für den Zweck notwendig sind. Die Angabe von Vorname, Name und Geschlecht des Täuflings kann nach aktuellen staatlichen Dokumenten erfolgen, sofern eine Identifikation über die Registernummer des Taufbuches möglich ist.

3. Beide Dokumente darf nur das Taufpfarramt ausstellen oder das Pfarramt, das einen Eintrag aufgrund eines Taufnachweises durch Zeugen durchgeführt hat („X-Eintrag“)⁶.

Teil B – Eintragung einer Taufe von adoptierten Kindern

§ 4 – Partikularnorm Nr. 11 – Taufeintrag bei Adoptivkindern – der Deutschen Bischofskonferenz zu can. 877 § 3 CIC⁷

„Bei der Taufe eines Adoptivkindes sind die Namen der Adoptiveltern (als solcher) und – soweit aus öffentlichen Urkunden bekannt – auch der leiblichen Eltern in das Taufbuch einzutragen. Dem Eintrag ist ein Vermerk⁸ hinzuzufügen, demgemäß Urkunden oder Bescheinigungen nur mit Erlaubnis des Diözesanbischofs ausgestellt werden dürfen; gleiches gilt für das Erteilen jeglicher Auskunft.“⁹

§ 5 – Vorgehensweise beim Taufeintrag von Adoptivkindern

Im Falle der Adoption eines Kindes ist für die Eintragung in das Taufbuch Folgendes zu beachten:

1. Wenn ein adoptiertes Kind getauft wird, so sind die sorgeberechtigten Personen des Täuflings in das Taufbuch in der Spalte „Bemerkungen“ einzutragen einschließlich des Rechtstitels samt Datum und des Aktenzeichens der Behörde, auf die das Sorgerecht zurückgeht. Soweit die Eltern des Täuflings aus amtlichen Urkunden bekannt sind, sind sie in der Spalte „Eltern“ bzw. „Vater“/„Mutter“¹⁰ einzutragen. Es ist ein Sperrvermerk gemäß § 9 Absatz 2 einzutragen.
2. Wenn die Adoption nach der Taufe erfolgt, so kann unter Vorlage der amtlichen Adoptionsunterlagen (und gegebenenfalls der Namensänderung) der Taufeintrag ergänzt werden. Dazu werden die Eintragungen wie in Absatz 1 vorgenommen und ein Sperrvermerk gemäß § 9 Absatz 2 angebracht.

Teil C – Eintrag der Taufe von Kindern von gleichgeschlechtlichen Paaren

§ 6 – Vorgehensweise beim Taufeintrag von Kindern gleichgeschlechtlicher Eltern

Wird ein Kind in einer gleichgeschlechtlichen Zivilehe – der Begriff umfasst in diesem Paragraphen auch Lebenspartnerschaften¹¹ – getauft, ist für den Eintrag in das Taufbuch Folgendes zu beachten:

1. Wenn eine gleichgeschlechtliche Partnerin Mutter des zu taufenden Kindes ist, ist sie als Mutter des Täuflings in das Taufbuch einzutragen.
 - a. Wenn die andere gleichgeschlechtliche Partnerin für das Kind zum Zeitpunkt der Taufe bereits das Sorgerecht hat, ist diese Partnerin gemäß § 10 als sorgeberechtigte Person¹² einzutragen.
 - b. Wenn die andere gleichgeschlechtliche Partnerin für das Kind zum Zeitpunkt der Taufe nicht das Sorgerecht¹³ hat, unterbleibt eine Eintragung dieser Partnerin in das Taufbuch; sie kann auf Wunsch nach Erhalt des Sorgerechtes unter Vorlage des amtlichen Dokumentes als sorgeberechtigte Person¹⁴ nachgetragen werden.
2. Ist keine Partnerin einer gleichgeschlechtlichen Zivilehe Mutter, ist jene Partnerin, die zum Zeitpunkt der Taufe das Sorgerecht hat, als sorgeberechtigte Person¹⁵ einzutragen. Haben beide bereits das Sorgerecht, ist die andere gleichgeschlechtliche Partnerin als zweite sorgeberechtigte Person¹⁶ einzutragen. Bei den Eintragungen ist § 10 zu beachten.

6 vgl. zu kirchlichen Personenstandsdaten für Spätaussiedler aus Russland und Rumänien, in: ABl. Berlin 6/1992, S. 79-80, Nr. 77, hier: S. 80, linke Spalte.

7 Partikularnorm zu can. 877 § 3 CIC – Taufeintrag bei Adoptivkindern (Eintragung der Namen der Adoptiveltern in das Taufbuch), vgl. ABl. Berlin 12/1995, S. 166-169, Nr. 237, hier: S. 167, linke Spalte.

8 Die Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz verwendet „Vermerk“ im Sinne von „Sperrvermerk gemäß § 9 Absatz 2“ dieses Dekrets (siehe oben, Teil E - § 9 Sperrvermerk/Geheimhaltung, Abs. 2).

9 In der Erzdiözese Berlin wird die Vollmacht für diese Erlaubnis de mandato speciali dem Bischofsvikar für außergerichtliche Ehesachen und das Dispenswesen übertragen (vgl. can. 134 § 3 CIC).

10 Die Bezeichnung der betreffenden Spalte in den Taufbüchern ist unterschiedlich.

11 Seit Einführung der gleichgeschlechtlichen Zivilehe in das Recht der Bundesrepublik Deutschland zum 1. Oktober 2017 können keine neuen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften mehr geschlossen werden (§ 1 Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG; [BGBl I, 266], zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 [BGBl. I, 2639, hier 2640]). Diese waren seit dem 1. August 2001 möglich (Artikel 5 LPartEDiskrG [BGBl I, 266, hier 287]).

12 z. B. Adoptivmutter.

13 Das gilt auch für Pflegeverhältnisse, die in ein Adoptionsverhältnis überführt werden sollen.

14 z. B. Adoptivmutter.

15 z. B. Adoptivmutter.

16 z. B. Zweite Adoptivmutter.

3. Die Namen der Eltern des Kindes – gleichgültig ob ein Elternteil Partnerin der gleichgeschlechtlichen Zivilehe ist oder nicht – sind nur einzutragen, wenn diese sich aus einer amtlichen Urkunde ergeben¹⁷. Für einen Elternteil des Kindes, der der gleichgeschlechtlichen Zivilehe nicht angehört, ist ein Sperrvermerk gemäß § 9 Absatz 2 anzubringen.
4. Die Ziffern 1 bis 3 gelten analog für einen gleichgeschlechtlichen Partner und dessen Vaterschaft, Adoptivvaterschaft bzw. Sorgeberechtigung.
5. Für ein nicht in einer gleichgeschlechtlichen Zivilehe aneinander gebundenes gleichgeschlechtliches Paar ist, soweit möglich, wie bei einem unverheirateten Paar vorzugehen¹⁸.

Teil D – Personen, deren Geschlecht personenstandsrechtlich geändert wurde, und Personen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden können

§ 7 – Personen, deren Geschlecht personenstandsrechtlich geändert wurde

- (1) Die Kongregation für die Glaubenslehre (jetzt: das Dikasterium für die Glaubenslehre) hat 2002 entschieden, dass der Taufeintrag bei Gläubigen, die sich einer operativen Geschlechtsumwandlung unterzogen haben und deren Umwandlung im staatlichen Bereich anerkannt wurde, in der Spalte „Bemerkungen“ um eine entsprechende Notiz zu ergänzen ist. Verzeichnet werden der neue Vorname, das neue Geschlecht sowie Datum und Aktenzeichen der Behörde, die die Geschlechtsumwandlung seitens des Staates anerkannt hat¹⁹.
- (2) Die Regelungen des vorherigen Absatzes sind auch anzuwenden, wenn kein operativer Eingriff erfolgte, sondern nur eine staatliche Anerkennung der Zugehörigkeit zu einem anderen Geschlecht ausgesprochen wurde.
- (3) Jeder Eintrag nach Absätzen 1 oder 2 ist mit einem Sperrvermerk gemäß § 9 Absatz 2 zu versehen²⁰.

§ 8 – Personen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht eindeutig zugeordnet werden können

- (1) Ein Kind, das weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht eindeutig zugeordnet werden kann, ist nach der Taufe ohne Geschlechtsangabe (Eintrag: „---“) oder mit der Angabe „divers“ in das Taufbuch einzutragen²¹, je nachdem, was die staatliche Geburtsurkunde vorgibt²².
- (2) Klärt sich das Geschlecht in der weiteren Entwicklung des Kindes und wird dies staatlich anerkannt, so ist analog zu § 12 vorzugehen.

Teil E – Allgemeines

§ 9 – Sperrvermerk/Geheimhaltung

- (1) Das staatliche Recht schreibt vor, dass Tatsachen, die geeignet sind, die Adoption und ihre Umstände aufzudecken, ohne Zustimmung des Annehmenden und des Kindes nicht offenbart oder ausgeforscht werden dürfen, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern²³.

17 Vgl. § 1591 BGB.

18 Vgl. can. 877 § 2 CIC. Bei nichtehelichen Kindern ist die rückwirkende Legitimation durch eine spätere Eheschließung zu vermerken (vgl. can. 1139 CIC), wenn sie amtsbekannt wird.

19 Die **Deutsche Bischofskonferenz** hat zu Eintragungen in den Kirchenbüchern nach durchgeführter Geschlechtsumwandlung erklärt: „Die Kongregation für die Glaubenslehre hat im Zusammenhang mit Problemen des Transsexualismus zur Frage Stellung bezogen, ob in den Kirchenbüchern Änderungen vorzunehmen sind, wenn Gläubige sich einer operativen Geschlechtsumwandlung unterzogen haben und diese Umwandlung im staatlichen Rechtsbereich anerkannt wurde. Die Kongregation für die Glaubenslehre ordnet im Einvernehmen mit der Kleruskongregation an, dass der im Taufbuch ursprünglich eingetragene geschlechtsspezifische Name in Folge eines solchen operativen Eingriffs nicht verändert werden darf. Wohl aber muss am Rand der Taufeintragung eine Notiz über die erfolgte Operation angebracht werden, sofern die Geschlechtsumwandlung im staatlichen Rechtsbereich anerkannt worden ist. Genaue Angaben über die entsprechende zivilrechtliche Entscheidung (Name der entsprechenden Behörde, Datum und Aktenzeichen) sind dabei anzuführen; die vorgelegten Dokumente sind in Kopie zu den Taufakten zu nehmen.“ (Siehe Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg vom 19.12.2002, S. 425).

Für das Erzbistum Berlin gilt: In das Taufbuch ist auch nach der Taufe alles einzutragen (vgl. can. 535 CIC), was den kanonischen Personenstand des Gläubigen betrifft, insbesondere Firmung und Eheschließung. Hier sind auch staatliche Rechtshandlungen einzutragen wie Adoption (vgl. can. 877 § 3 CIC i. V. m. ABl. Berlin 12/1995, Nr. 237, S. 166-169, hier: S. 167), Namensänderung oder Geschlechtsumwandlung, sofern darüber eine staatliche Urkunde vorgelegt wird. Die vorgelegten Dokumente sind in Kopie zu den Pfarreiakten zu nehmen.

20 Vor der Geschlechtsänderung geführte Vornamen dürfen ohne Zustimmung des Betroffenen nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, es liegen besondere Gründe des öffentlichen Interesses vor (§ 5 TSG). Ein öffentliches Interesse ist insbesondere bei Ausstellung einer Taufurkunde wegen einer beabsichtigten kirchlichen Eheschließung gegeben, auch wenn eine kirchliche Eheschließung in aller Regel nicht möglich sein wird (vgl. Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre vom 28. Mai 1991 an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, in: De processibus matrimonialibus 2 [1995], 315; vgl. auch can. 1055 § 1 und 1095, n. 3 CIC sowie die Note der Kongregation für die Glaubenslehre vom 21. Dezember 2018). [Anm.: jetzt Dikasterium für die Glaubenslehre].

21 Das Geschlecht des Täuflings ist im Taufbuch hinter dem Familiennamen zu vermerken. Dabei ist die im staatlichen Bereich vorgeschriebene Aufteilung in männlich (Kürzel: „m“), weiblich (Kürzel: „w“) und divers (Kürzel: „d“) zu verwenden, vgl. § 22 Absatz 3 PStG i. V. m. Beschluss des BVerfG vom 10. Oktober 2017, Az. 1 BvR 2019/16, NJW 2017, 3643. Hinweis: Unter der Kennzeichnung als „divers“ ist kein drittes Geschlecht im biologischen oder sozialen Sinn zu verstehen. Vielmehr wird dadurch der Umstand angezeigt, dass eine eindeutige Geschlechtzuweisung bei einer Person nicht möglich ist, wie z. B. bei Intersexualität.“

22 § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz (PStG).

- (2) Als Sperrvermerk ist folgender Text einzutragen: „Das Erteilen von Auskünften und Erstellen von Urkunden oder Bescheinigungen ist nur mit Erlaubnis des Diözesanbischofs gestattet.“²⁴
- (3) Die Personen, die das Taufsakrament spenden bzw. deren Eintrag in die pfarrlichen Bücher vornehmen oder veranlassen, sind zur Geheimhaltung verpflichtet.
- (4) Die Daten der Adoption werden nur in das Taufbuch des Taufpfarramtes (= Haupteintrag mit lfd. Nummer) eingetragen.
- (5) Bei einer fälligen Weitermeldung an staatliche oder kirchliche Behörden²⁵, erfolgt die Weitermeldung mit dem Namen, den das Kind zum Zeitpunkt der Eintragung nach staatlichem Recht trug. Falls auch Namen der sorgeberechtigten Personen weiterzumelden sind, werden die Namen weitergegeben; bei einer gleichgeschlechtlichen Zivilehe ist der Name des leiblichen Elternteils unter Mutter bzw. Vater aufzunehmen; der andere gleichgeschlechtliche Partner bzw. die andere gleichgeschlechtliche Partnerin ist unter Angabe des Rechtstitels²⁶ in der Spalte „Bemerkungen“ einzutragen²⁷.

§ 10 – Der einzutragende Begriff und der genaue Ort des Eintrages (Spalte)

- (1) Die Spalte „Eltern“ bzw. „Vater“ und „Mutter“ bleibt den leiblichen Eltern vorbehalten; kennt man ein Elternteil nicht, bleibt die Spalte unbesetzt. Es wird ein Strich („--“) eingetragen.
- (2) Adoptiv Eltern und andere sorgeberechtigte Personen werden in der Spalte „Bemerkungen“ eingefügt: „Adoptivvater“ bzw. „Adoptivmutter“, gegebenenfalls „2. Adoptivmutter“ oder „2. Adoptivvater“; gegebenenfalls auch eine andere im amtlichen Dokument vorgegebene Bezeichnung.

§ 11 – Das Ausstellen von Urkunden und Bescheinigungen

- (1) Den Eltern bzw. sorgeberechtigten Personen des Täuflings ist anlässlich der Taufe eine vollständige Taufurkunde auszuhändigen. Bei der Übergabe ist die Vertraulichkeit zu wahren.
- (2) Wird ein Taufnachweis für Erstkommunion oder Firmung erbeten, so wird eine Taufbescheinigung ausgestellt; hat die Person, für die ein Taufnachweis gefordert wird, das 16. Lebensjahr vollendet²⁸, so kann mit deren Einverständnis auch eine Taufurkunde ausgestellt werden. In diesem Fall ist besonders auf die Vertraulichkeit bei der Übergabe zu achten.
- (3) Wird ein Taufnachweis für eine kirchliche Eheschließung erbeten, so wird eine Taufurkunde ausgestellt; bevorzugt wird diese Urkunde direkt dem Pfarramt übermittelt, das die Ehevorbereitung durchführt.
- (4) Wird ein Taufnachweis für die Übernahme eines Patenamtes benötigt, so kann eine Taufbescheinigung ausgestellt werden; alternativ kann das Wohnsitzpfarramt der für das Patenamt vorgesehenen Person einen Patenschein ausstellen oder die Kirchenmitgliedschaft bescheinigen.
- (5) Vor Ausstellen von Urkunden oder Bescheinigungen über Einträge mit Sperrvermerk ist das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin um Weisung anzufragen²⁹.

§ 12 – Irrtümliche Einträge im Taufbuch

Ist im Taufbuch ein irrtümlicher Eintrag enthalten³⁰, so ist der falsche Eintrag lesbar zu streichen und der richtige Eintrag in geeigneter Form anzubringen. In der Spalte „Bemerkungen“ sind das Datum und der Anlass der Korrektur zu vermerken sowie der Name des Korrektors. In Taufzeugnissen und Taufbescheinigungen ist die korrigierte Fassung einzutragen, ohne Verweis auf den vorher fehlerhaften Eintrag.

§ 13 – Analoge Rechtsanwendung

- (1) Diese Ausführungen gelten analog auch für den Eintrag der Konversion eines Kindes in das Konvertitenbuch³¹.
- (2) Sie gelten analog auch für die Taufe von erwachsenen Personen. Die den Eltern zugeschriebenen Rechte entfallen oder werden von den zu Taufenden bzw. Neugetauften selbst wahrgenommen.
- (3) Personen, die einer Betreuung unterstehen, werden Kindern gleichgestellt.

23 § 1758 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Ein öffentliches Interesse ist insbesondere bei Ausstellung einer Taufurkunde wegen einer beabsichtigten kirchlichen Eheschließung gegeben.

24 Der Sperrvermerk ist generell bei Adoption sowie im Einzelfall nach Anordnung des Diözesanbischofs anzubringen (siehe obige Fußnote 9). Er dient der Einhaltung der Vorgaben des § 1758 BGB. Das Recht zur Akteneinsicht bei staatlichen Stellen ab dem Alter von 16 Jahren regelt § 9b Absatz 2 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (AdVerMiG).

25 z. B. das Wohnsitzpfarramt.

26 z. B. Adoptivmutter.

27 Bei zwei gleichgeschlechtlichen Personen ist offensichtlich, dass die Person, die nicht Elternteil ist, nur im Wege der rechtlichen Zuerkennung elterliche Rechte erlangen kann.

28 Vgl. § 63 Absatz 1 PStG.

29 Postanschrift: Postfach 040406, 10062 Berlin; Hausanschrift: Niederwallstr. 8-9, 10117 Berlin.

30 Z. B.: Im Pfarrbüro wurden bei einer Taufe mehrerer Kinder in einem Gottesdienst die Namen der Paten im Taufbuch vertauscht.

31 Im Konvertitenbuch sind Ort und Datum der nichtkatholischen Taufe festzuhalten. Falls die Ehe des Konvertiten kirchlich gültig ist, ist sie einzutragen; unter den Bemerkungen ist auch die Firmung einzutragen, sei es, dass sie bereits gültig vor der Konversion empfangen wurde, sei es, dass sie mit der Konversion gespendet wurde. Im alphabetischen Register des Taufbuches ist ein Hinweis auf den Eintrag im Konvertitenbuch anzubringen.

§ 14 – Vorgehen bei Unklarheiten

Bei Unklarheiten hinsichtlich der Anwendung der Regelung in konkreten Fällen ist das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin³² anzufordern; ebenso bei über die obigen Regelungen hinausgehenden Sonderfällen, wie etwa dem Auseinanderfallen von leiblicher und biologischer Elternschaft³³.

§ 15 – Inkrafttreten, Aufheben von entgegenstehenden Normen

Dieses Allgemeine Dekret tritt am 1. September 2023 in Kraft³⁴.

Berlin, den 21.08.2023

B 01544/2023

ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie

32 Siehe Anmerkung 29.

33 Etwa im Fall der sog. Leihmutterchaft.

34 Die Anmerkungen zu diesem Allgemeinen Dekret geben Hinweise auf Quellen und zum Verständnis. Sie gehören nicht zum Normbestand.

Nr. 131 Ordnung für die Kirchenrevision im Erzbistum Berlin (RevO)

Am 1. August 2023 hat Erzbischof Dr. Heiner Koch eine Ordnung für die Kirchenrevision im Erzbistum Berlin (RevO) erlassen, die mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft tritt. Der Wortlaut dieser Ordnung ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Nr. 132 Ordnung für die Erteilung der Missio canonica und der Kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den Katholischen Religionsunterricht in den (Erz-) Diözesen Berlin, Hamburg, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Magdeburg (Missio canonica Ordnung)

Die Ordnung für die Erteilung der Missio canonica und der Kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den Katholischen Religionsunterricht (Missio canonica Ordnung) wurde von Erzbischof Dr. Heiner Koch am 29.08.2023 in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Ordnung ist in der Anlage zu diesem ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Nr. 133 Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Berlin (MAVO)

Präambel

In Satz 7 wird „unter Bezugnahme auf die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse ...“ ersetzt durch ... „unter Bezugnahme auf die Grundordnung des kirchlichen Dienstes“

Der Satz lautet dann vollständig:

Deshalb wird aufgrund des Rechts der katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, unter Bezugnahme auf die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung die folgende Ordnung für Mitarbeitervertretungen erlassen.

§ 14 Tätigkeit der Mitarbeitervertretung

(1) ...²Die oder der Vorsitzende soll katholisch sein.

Der Satz wird gestrichen. Daher wird Satz 3 zu Satz 2, Satz 4 zu Satz 3 und Satz 5 zu Satz 4.

§ 25 Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen

In § 25 Abs. 2 wird in Nummer 9 Artikel 7 GrO ersetzt durch Artikel 9 GrO.

Der Absatz lautet dann:

- (2) 9. Mitwirkung an der Wahl zu einer nach Artikel 9 GrO zu bildenden Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts, soweit eine Ordnung dies vorsieht,

§ 25a Mitgliederversammlung

In § 25a Abs. 4 werden die Wörter „in Textform“ eingefügt.

Der Absatz lautet nunmehr:

- (4) Die oder der Vorsitzende des Vorstands beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin in Textform oder durch schriftliche Benachrichtigung der einzelnen Mitarbeitervertretungen ein und leitet die Sitzung.

§ 38 Dienstvereinbarungen

In § 38 Abs. 2 wird Artikel 6 GrO ersetzt durch Artikel 8 GrO.

Der Absatz lautet jetzt wie folgt:

- (2) ¹Zur Verhandlung und zum Abschluss von Dienstvereinbarungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 kann die Mitarbeitervertretung Vertreter der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen oder Vertreter einer in der Einrichtung vertretenen Koalition im Sinne des Artikel 8 GrO beratend hinzuziehen.

Berlin, den 14.07.2023

B 01069/2023

ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie

Nr. 134 Beschluss 2/2023 der Regional-KODA Nord-Ost vom 22.06.2023

In der Sitzung am 22.06.2023 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost Änderungen zur DVO für die Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst beschlossen. Dieser Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost wurde von Erzbischof Dr. Heiner Koch für den Bereich des Erzbistums Berlin am 28.08.2023 rückwirkend zum 01.04.2023 in Kraft gesetzt. Die einzelnen Änderungen sind in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Nr. 135 Beschluss 3/2023 der Regional-KODA Nord-Ost vom 22.06.2023

In der Sitzung am 22.06.2023 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

I. Änderung der Anlage 2 zur DVO

Die Überschrift für die Entgelttabelle 3 wird wie folgt ersetzt:

Entgelttabelle 3 für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst in den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg

II. Änderung der Anlage 8.3. zur DVO

Die Überschrift und Einleitung der Anlage 8.3 zur DVO wird wie folgt ersetzt:

3. Dienstvertragsbestimmungen für Lehrkräfte in den Ländern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern an Schulen des Erzbistums Berlin sowie für Lehramtsanwärter/Studienreferendare an Schulen des Erzbistums Berlin im Land Berlin

Für Lehrkräfte in den Ländern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern und für Lehramtsanwärter/Studienreferendare an Schulen des Erzbistums Berlin im Land Berlin gilt die DVO mit den folgenden Maßgaben:

§ 2 (8) wird gestrichen.

§ 3 (1) wird wie folgt ersetzt:

(1) Lehrkräfte im Erzbistum Berlin sind in diejenige Entgeltgruppe der DVO eingruppiert, in die entsprechendes Personal im jeweiligen Bundesland an staatlichen Schulen eingruppiert ist.¹ Dazu kommt die Entgeltordnung der Lehrkräfte der Länder (Anlage zum TV EntgeltO-L) in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

Es gelten die Entgelttabellen des jeweiligen Bundeslandes. Werden die Tabellenwerte verändert, gelten ab dem Zeitpunkt der Veränderung die neuen Werte, ohne dass es eines gesonderten KODA-Beschlusses bedarf. Die Garantiebeträge nach § 17 Absatz 4 DVO nehmen im gleichen Umfang an den Veränderungen teil.

Ferner erhalten die Lehrkräfte im Erzbistum Berlin die im jeweiligen Bundesland tariflich vereinbarte Jahressonderzahlung und tariflich vereinbarte Einmalzahlungen.

§ 4 (1) wird wie folgt ersetzt:

(1) Der Urlaub der Lehrkräfte und Lehramtsanwärter/Studienreferendare ist in den Schulferien zu nehmen.

III. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. April 2023 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 22.06.2023 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. August 2023
B 01468/2023
S.III cs/S.III. mp

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notarius Curiae

¹ Analog der im Land Berlin gewährten Stufenzulage für voll examinierte Lehrkräfte gilt diese ab 1. Juli 2019 in der Höhe und für die Dauer der entsprechenden Senatsregelung inhaltsgleich auch für Berliner Lehrkräfte im Erzbistum Berlin.

Nr. 136 Beschluss 4/2023 der Regional-KODA Nord-Ost vom 22.06.2023

In der Sitzung am 22.06.2023 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

I. Änderung der DVO:

Es wird eine **neue Anlage 14 zur DVO eingeführt.**

II. Die neue Anlage 14 zur DVO erhält folgende Fassung:

Anlage 14 zur DVO

Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (Inflationsausgleich)

§ 1 Geltungsbereich

Beschäftigte, deren Arbeitsvertragsverhältnisse unter den Geltungsbereich der DVO fallen und deren Vergütung unter Anwendung der Entgelttabellen in den Anlagen 2, 6, 7 oder 12 zur DVO – gegebenenfalls auch mit individueller Zwischen- oder Endstufe – berechnet wird, erhalten einen Inflationsausgleich nach §§ 2 und 3.

§ 2 Einmaliger Inflationsausgleich 2023

(1) ¹Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich nach § 1 fallen, erhalten einen einmaligen Inflationsausgleich 2023 spätestens mit dem Entgelt des Monats September 2023 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Mai 2023 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Mai 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

(2) ¹Die Höhe des einmaligen Inflationsausgleichs 2023 beträgt

- für Beschäftigte, die unter § 1 fallen und deren Vergütung sich unter Anwendung der Entgelttabellen in den Anlagen 2 und 12 zur DVO berechnet: 1.240,00 Euro,
- für Beschäftigte, die unter § 1 fallen und deren Vergütung sich unter Anwendung der Entgelttabellen in den Anlagen 6 und 7 zur DVO berechnet (Auszubildende und Praktikanten): 620,00 Euro.

²Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Mai 2023.^{FN 1}

§ 3 Monatliche Sonderzahlung

(1) ¹Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich nach § 1 fallen, erhalten monatliche Sonderzahlungen für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 (Bezugsmonate) ausgezahlt.

²Der Anspruch auf den monatlichen Inflationsausgleich besteht jeweils nur, wenn in dem Bezugsmonat ein Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

(2) ¹Die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen beträgt

- für Beschäftigte, die unter § 1 fallen und deren Vergütung sich unter Anwendung der Entgelttabellen in den Anlagen 2 und 12 zur DVO berechnet: 220,00 Euro,
- für Beschäftigte, die unter § 1 fallen und deren Vergütung sich unter Anwendung der Entgelttabellen in den Anlagen 6 und 7 zur DVO berechnet (Auszubildende und Praktikanten): 110,00 Euro.

²Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats.^{FN 2}

§ 4 Gemeinsame Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach §§ 2 und 3

(1) ¹Der Inflationsausgleich 2023 nach § 2 sowie die monatlichen Sonderzahlungen nach § 3 werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt.^{FN 3}

²Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes, der steuer- und sozialversicherungsfrei ist.^{FN 4}

³§ 24 Absatz 2 DVO gilt entsprechend.^{FN 5}

FN 1 Beschäftigte, die unter den Anwendungsbereich der Anlage 5a DVO fallen und sich am Stichtag 1. Mai 2023 in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell) befinden, haben einen Anspruch auf den Inflationsausgleich 2023 in Höhe der Hälfte des Inflationsausgleichs 2023, den sie erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten, maximal also in Höhe von 620 Euro.

FN 2 Beschäftigte, die unter den Anwendungsbereich der Anlage 5a DVO fallen und sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell) befinden, haben einen Anspruch auf monatliche Sonderzahlungen in Höhe der Hälfte der monatlichen Sonderzahlung, die sie erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten, maximal also in Höhe von 110 Euro, wenn in dem Bezugsmonat das Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

FN 3 Die Sonderzahlungen nach den §§ 2 und 3 gehören zum pfändbaren Arbeitseinkommen.

FN 4 Erhält ein Beschäftigter im Begünstigungszeitraum zwischen dem 26. Oktober 2022 und dem 31. Dezember 2024 weitere Sonderzahlungen, so ist der 3.000 Euro übersteigende Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig.

FN 5 Haben Beschäftigte gleichzeitig mehrere Arbeitsverhältnisse zu einem Arbeitgeber, für den die DVO gilt, besteht der Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis zeiträtterlich entsprechend

- (2) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 1 Satz 2 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 DVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 DVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.
²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.
- (3) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- 4) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 01.07.2023 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 22.06.2023 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. August 2023
B 01469/2023
S.III cs/S.III. mp

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notarius Curiae

Nr. 137 Beschluss der Regionalkommission Ost vom 29.06.2023 zur Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung - Tarifrunde Ärzte

Die Regionalkommission Ost hat in ihrer Sitzung am 29.06.2023 den folgenden Beschluss gefasst:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Juni 2023 betreffend die Tarifrunde 2023 Teil 2, die Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR sowie den Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024, Tarifrunde Teil 2, wird hinsichtlich der dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass die dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten, wie sie im Teil Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024, Tarifrunde Teil 2, hier in A. I. bis III. enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Berlin, den 23.08.2023
B 01561/2023
ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie

Nr. 138 Beschluss der Regionalkommission Ost vom 29.06.2023 zur Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung - Ausbildungsvergütung

Die Regionalkommission Ost hat in ihrer Sitzung am 29.06.2023 den folgenden Beschluss gefasst:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Juni 2023 betreffend die Tarifrunde 2023, Teil 2, die Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR sowie den Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024, Tarifrunde Teil 2 wird hinsichtlich der dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass die dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie im Teil Tarifrunde 2023 Teil 2, hier in A. IV. (Änderungen in Anlage 7 AVR) enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Hiermit setze ich den Beschluss für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 23.08.2023

B 01560/2023

ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie

Nr. 139 Beschluss der Regionalkommission Ost vom 29.06.2023 zur Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung - Inflationsausgleichsprämie

Die Regionalkommission Ost hat in ihrer Sitzung am 29.06.2023 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Juni 2023 betreffend die Tarifrunde 2023 Teil 2, die Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR sowie den Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024, Tarifrunde Teil 2, wird hinsichtlich der dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass die dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie im Teil Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR, hier in A.I.1. enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Hiermit setze ich den Beschluss für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 23.08.2023

B 01558/2023

ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie

Nr. 140 Langfassung des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 19.12.2019, Entgelttabellen für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024

Die Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 19.12.2019 einen Beschluss gefasst, der auch die Entwicklung von Vergütungs- bzw. Entgelttabellen und weiteren Entgeltwerten betrifft.

Für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 wurde eine Langfassung erstellt, in der die Regelvergütungen, Tabellenentgelte und die sonstigen Vergütungs- und Entgeltbestandteile mit ihren Einzelwerten erstellt worden sind.

Diese Langfassung ist als Anlage Bestandteil des Amtsblattes.

Hiermit setze ich die Langfassung für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 21.07.2023
B 01394/2023
ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie

Nr. 141 Langfassung des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 19.12.2019, Entgelttabellen für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025

Die Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 19.12.2019 einen Beschluss gefasst, der auch die Entwicklung von Vergütungs- bzw. Entgelttabellen und weiteren Entgeltwerten betrifft.

Für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 wurde eine Langfassung erstellt, in der die Regelvergütungen, Tabellenentgelte und die sonstigen Vergütungs- und Entgeltbestandteile mit ihren Einzelwerten erstellt worden sind.

Diese Langfassung ist als Anlage Bestandteil des Amtsblattes.

Hiermit setze ich die Langfassung für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 21.07.2023
B 01397/2023
ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 142 Personalia

Die Rubrik 142 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 143 Wohnungsangebot für Geistliche im Ruhestand

Die Kirchengemeinde Zu den heiligen Schutzengeln Hennigsdorf beabsichtigt eine Wohnung an Geistliche im Ruhestand oder Ordensangehörige zu vermieten. Die Wohnung befindet sich im Erdgeschoss des Pfarrhauses und ist nicht barrierefrei. Sie verfügt über eine Gesamtfläche von ca. 64,5 m², bestehend aus zwei Zimmern, einer Küche und einem Bad mit Toilette. Die Kaltmiete beträgt voraussichtlich ca. 450 € zuzüglich Abschlagszahlung für Betriebs- und Heizkosten von ca. 150 € pro Monat.

Wenn Sie Fragen zu der Wohnung haben oder sich um die Wohnung bewerben möchten, dann melden Sie sich bitte bei der Kirchengemeinde.

Kontakt:

Frau Theresa Kuhl

Telefon: 03302 – 88 940

E-Mail: buero@kath-kirche-hennigsdorf.de

Nr. 144 Warnungen

Das Erzbistum Freiburg hat darum gebeten, folgende Warnung weiterzugeben:

Herr Robert Kirkskothan gibt sich als „Pater Robert Kirkskothan OFM“ aus und behauptet, Mitglied des Franziskanerordens, römisch-katholischer Priester und Bischof zu sein. Herr Kirkskothan ist weder Priester noch Franziskaner. Er verwendet diese Identität bereits seit vielen Jahren in betrügerischer Absicht. Es werden ihm in diesem Zusammenhang mehrere Tathandlungen zur Last

gelegt. Von jeglicher Zusammenarbeit mit Herrn Kirkskothan wird dringend abgeraten.

gez. Markus Kurzweil

Generalvikar Erzbistum Freiburg

Warnung vor betrügerischen Bittbriefen und Mails aus der Ukraine

Warnhinweis von Bischof Bohdan Dzyurakh:

„In letzter Zeit haben wir vermehrt Anfragen und Hinweise erhalten, dass Betrüger sich als ukrainische Bischöfe ausgeben und in Mails und Briefen mit gefälschten Briefköpfen, Absenderadressen und Unterschriften um Hilfe für vom Krieg betroffene, notleidende Ukrainer bitten.

Sollten Sie ein solches Schreiben erhalten, bitte ich Sie, erhöhte Vorsicht walten zu lassen und den Absender genauestens zu überprüfen. In Zweifelsfällen können Sie sich gerne an die apostolische Exarchie wenden.“

Kontakt:

Kanzlei der Apostolischen Exarchie für Ukrainer des byzantinischen Ritus in Deutschland und Skandinavien
Schönbergstraße 9
81679 München

Postanschrift:

Postfach 860 127

81628 München

Tel.: (089) 997 28 38 - 0



Erzbischöfliches Ordinariat: Pater Manfred Kollig SSCC, Generalvikar
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin